OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

-4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350541/5/Bm/AK

Datum: Linz, 23. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der V H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H S, B 1, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2018, GZ: BHVBSO-2016-46755/78-RH, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I. nach lit. a) eingefügt wird:
„b) H L J
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV)“ sowie
Spruchpunkt II. zu lauten hat:
„Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) H V
- Einkommen
- Kindesunterhalt“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2018, GZ: BHVBSO-2016-46755/78-RH, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 22. März 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes insofern stattgegeben, als der Bf ab 1. April 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zuerkannt wurde. Im Spruchpunkt II. wurde festgesetzt, dass als eigene Mittel der Kindesunterhalt und die Notstandshilfe einzusetzen sind.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides führte die belangte Behörde aus, die Bf wohne mit ihrer minderjährigen Tochter in einer Mietwohnung und würde Wohnbeihilfe beziehen. Sie sei beim AMS arbeitslos gemeldet und erhalte eine Notstandshilfe von 15,23 Euro täglich. Die Selbsterhaltungsfähigkeit sei für die Bf nicht gegeben und würde diese daher einen Kindesunterhalt von 250 Euro monatlich von ihren Eltern erhalten. Für die Tochter L sei die Vaterschaft nicht festgestellt worden und würde die Bf keine Unterhaltszahlungen erhalten. Im Schreiben der Kinder- und Jugendhilfe vom 15. Juli 2013 sei die Bf darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie ohne Bekanntgabe der Vaterschaft auf den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht für ihre Tochter L verzichten würde. Mit Verbesserungsauftrag vom 23. April 2018 sei die Bf darüber informiert worden, dass ein Nachweis vom Gericht oder der Kinder- und Jugendhilfe über die Unterhaltseinforderung für ihre Tochter L vorzulegen sei. Sollte die Vaterschaft noch immer nicht festgestellt werden, wäre ein Nachweis zu den bisherigen Ermittlungen der Vaterschaft vorzulegen gewesen. Unterlagen betreffend Unterhaltseinforderung für die Tochter L bzw. Nachweise über die bisherigen Ermittlungen zur Vaterschaft seien nicht vorgelegt worden. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG (Ansprüche gegen Dritte) und § 2 Abs. 5 Oö. BMSG (Subsidiaritätsprinzip) werde der Antrag für die Tochter L abgelehnt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch den anwaltlichen Vertreter eingebrachte Beschwerde und wird in dieser im Wesentlichen ausgeführt, nach den Bestimmungen des § 5 Oö. BMSG sei Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des § 4 von einer sozialen Notlage betroffen und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Hilfegewährung situationsbezogen und auf die aktuelle Notlage abzustellen, früher benutzte und zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich

ohne Belang, der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die hilfebedürftige Person zur Abwendung wie auch zur Milderung und dauerhaften Überwindung einer Notlage beizutragen hat.
Die belangte Behörde habe ausgeführt, dass für die Tochter der Bf die Vaterschaft nicht festgestellt worden sei und diese dadurch auch keine Unterhaltszahlungen erhalten würde. Mit Verbesserungsauftrag vom 23. April 2018 sei die Bf darüber informiert worden, dass ein Nachweis vom Gericht oder der Kinder- und Jugendhilfe über die Unterhaltseinforderung für ihre minderjährige Tochter L vorzulegen sei. Sollte die Vaterschaft noch immer nicht festgestellt sein, wären Nachweise zu den bisherigen Ermittlungen der Vaterschaft vorzulegen gewesen. Der Kindesvater sei der Bf jedoch nicht bekannt, weswegen ihr es auch bisher nicht möglich gewesen sei, entsprechende Nachforschungen zur Ermittlung der Vaterschaft zu erbringen. Die Tochter sei am geboren worden. Die Bf habe mit 15. Juli 2013 vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck niederschriftlich gemäß § 149 ABGB erklärt, dass ihr der Kindesvater aufgrund eines One-Night-Stands nicht bekannt sei, diese weder über seine Herkunft noch seinen Namen verfügen würde und es ihr daher auch nicht möglich sei, den Kindesvater zu benennen. Dennoch sei der Bf in Kenntnis dieser Tatsache der belangten Behörde mit Bescheid vom 21. Juni 2016 für die minderjährige Tochter der Mindeststandard in Höhe von 210,10 Euro gewährt worden. Dies befristet bis 30. September 2016, weiters sei der Bf mit Bescheid vom 7. Oktober 2016 wiederum der Mindeststandard befristet bis 31. März 2017 für ihre minderjährige Tochter L im oben angeführten Ausmaß gewährt worden und weiters mit den Bescheiden vom 28. April 2017 und vom 8. November 2017. Bei all diesen Bescheiden sei der belangten Behörde bekannt gewesen, dass die Vaterschaft für die Tochter nicht festgestellt werden könne, da die Bf über keine entsprechenden Informationen verfüge. Nunmehr stelle sich die belangte Behörde auf den Standpunkt, die Mindesthilfe für ihre minderjährige Tochter nicht mehr zu gewähren, da eine Feststellung der Vaterschaft nicht erfolgt sei.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung sei jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Der Bf sei es keinesfalls möglich, entsprechende Nachweise vorzulegen, da ihr der Kindesvater nicht bekannt sei, Bemühungen hierzu würden im Sande verlaufen und sei es daher offenbar aussichtslos, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die belangte Behörde verkenne insofern die Rechtslage, als bei der Bf kein Verstoß gegen die Bemühungspflicht nach den Bestimmungen des Oö. BMSG vorliegen würde. Unabhängig davon sei der gegenständliche Fall unter § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG zu subsumieren und sei der Bf dennoch nach der lex spezialis zu § 7 Abs. 3 Oö. BMSG die unmittelbare Bedarfsbedeckung sicherzustellen, auch wenn die Bf keine entsprechenden Nach-

weise für die Vaterschaft vorlegen könne. Die Bf sei insofern auf den Mindeststandard für ihre Tochter in Höhe von 212 Euro angewiesen, da diese Aufwendungen habe, die diese Zahlung notwendig machen würden. Allein mit dem der Bf zugesprochenen Mindeststandard und den Unterhaltszahlungen ihrer Eltern samt Familienbeihilfe sei das Auslangen nicht zu finden. Zudem stehe die Tochter kurz vor dem Schuleintritt und bedürfe es hierfür massiver Anschaffungskosten für Schulbedarf und dergleichen, sodass ein maßgeblicher Mindeststandard in Höhe von 212 Euro für die minderjährige Tochter jedenfalls notwendig wäre. Zusammenfassend ergebe sich daher, dass die Ablehnung des erforderlichen Mindeststandards für die minderjährige Tochter zu Unrecht erfolgt sei.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
- den angefochtenen Bescheid aufheben bzw. dahingehend abändern, dass der Bf für die minderjährige Tochter L H ein Mindeststandard gemäß der Oö. BMSV zuerkannt werde oder
- den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen
- gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018, an der die Bf und ihr Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, lebt mit ihrer minderjährigen Tochter L J, in einer Mietwohnung, für welche sie einen monatlichen Mietaufwand von 520,01 Euro hat. Die Bf ist mit 20 Stunden teilzeitbeschäftigt und bezieht hierfür ein Einkommen von ca. 680 Euro. Zudem erhält die Bf einen Unterhalt ihrer Eltern in Höhe von insgesamt 250 Euro und staatliche Beihilfen in Höhe von 205,91 Euro.

Der Vater der minderjährigen Tochter L ist eine Zufallsbekanntschaft der Bf, die Tochter wurde bei einem One-Night-Stand gezeugt und ist der leibliche Vater der minderjährigen Tochter der Bf nicht bekannt. Der leibliche Vater der Tochter L wurde nicht ausfindig gemacht.

Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 21. Juni 2016, 7. Oktober 2016, 28. April 2017 und 8. November 2017 wurde der Bf sowie ihrer Tochter L

Mindestsicherung nach § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV bzw. § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV gewährt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. April 2018 wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen:
Nachweis vom Gericht oder der Kinder- und Jugendhilfe über die Unterhaltseinforderung für die Tochter L; sollte die Vaterschaft noch nicht festgestellt sein, Nachweise zu den bisherigen Ermittlungen der Vaterschaft.

Nachdem solche Unterlagen bzw. Nachweise nicht vorgelegt wurden, wurde von der belangten Behörde der angefochtene Bescheid erlassen.

4.2. Der hier maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf wiederholt ausgeführt, dass die Tochter einem One-Night-Stand entstammt und der Vater unbekannt ist. Gegenteiliges konnte nicht festgestellt werden und stellt sich das diesbezügliche Vorbringen der Bf auch nicht als völlig unglaubwürdig und realitätsfremd dar.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 7 Abs. 1 leg.cit. setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos wäre.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 7 Abs. 3 Oö. BMSG ist, sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden - unbeschadet des § 8 Abs. 4 -, die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

5.2. Vorliegend wird der Bf von der belangten Behörde vorgeworfen, ihrer Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG insofern nicht ausreichend nachgekommen zu sein, als weder ein Nachweis des Gerichtes oder der Kinder- und Jugendhilfe über die Unterhaltseinforderung für ihre Tochter L vorgelegt wurde bzw. noch - sollte die Vaterschaft noch immer nicht festgestellt sein - Nachweise über durchgeführte Ermittlungen zur Ausforschung des Vaters vorgelegt zu haben. Die belangte Behörde stützt sich dabei auf die Bestimmung des § 7 Oö. BMSG, die eine Bemühungspflicht der hilfebedürftigen Personen festlegt. Im Rahmen der Bemühungspflicht hat die hilfebedürftige Person unter anderem auch die von der Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umzusetzen.
Als eine solche Maßnahme wurde der Bf unter Bezugnahme auf § 30 Oö. BMSG von der Behörde aufgetragen, die oben angeführten Nachweise vorzulegen.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist davon auszugehen, dass die Vorlage solcher Nachweise der Bf insofern nicht möglich ist, als der Vater der Tochter L gänzlich unbekannt ist und auch keine Aussicht auf Ausforschung des leiblichen Vaters besteht. § 7 Abs. 1 Oö. BMSG stellt jedoch bei der Frage, ob die hilfebedürftige Person ihrer Bemühungspflicht ausreichend nachgekommen ist, darauf ab, ob die geforderte Rechtsverfolgung bzw. die Erfüllung der gestellten Aufträge angemessen, möglich und zumutbar ist.

Vorliegend scheitert es schon an der tatsächlichen Möglichkeit, die geforderten Nachweise vorzulegen. Ausgehend von der individuellen Lebenssituation der Bf in Bezug auf die Vaterschaft ihrer Tochter ist die Vorlage der genannten Nachweise bzw. die Umsetzung der geforderten Maßnahmen nicht möglich und kann unter diesem Gesichtspunkt auch nicht von einer Verletzung der Bemühungspflicht gesprochen werden.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin der Beschwerde Folge zu geben.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier